Gründung einer Bürgerstiftung

Ortschaftsrat Eschach

am

15.07.2008

Agenda

1. Namensgebung
2. Satzung mit Änderungen
3. Organe
4. Stiftungsfonds
5. Schritte zur Gründung

1. Namensgebung

Vorschläge:

- **Bürgerstiftung Oberschwaben**
- **Bürgerstiftung Schwäbisches Oberland**

Entscheidung: Bürgerstiftung Oberschwaben

2. Satzung

Änderungen zur 1. Version:

- §1, Sitz in Ravensburg (statt Horgenzell)
- §2 (1), „ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke..“(Umformulierung auf Wunsch Finanzamt)
- §3 (1), in Städten, Gemeinden und Ortschaften in Oberschwaben… (statt rund um RV bis 50 km Entfernung)

  letzter Absatz: […] durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die o.g. steuerbegünstigten Zwecke verwenden (Änderungshinweis Finanzamt)

2. Satzung

Änderungen zur 1. Version:

- §3 (2) Daneben kann die Stiftung die in §3 Abs. 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen (Änderungshinweis Finanzamt)
- §3 (3) wurde auf Wunsch des Finanzamts gestrichen
- §8 (6), Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied...(nicht generell der Vorstand der Raiffeisenbank Ravensburg eG)
- §12 (1), Stiftungskuratorium: mindestens 11 […] Personen (statt 10)

2. Satzung

Änderungen zur 1. Version:

- §12 (2) geborene Mitglieder sind ein vom Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Ravensburg eG zu benennendes Mitglied sowie je ein von den Gründungsstiftern zu benennendes Mitglied.
- §15, Mitglied der Stifterversammlung wird, wer mindestens 1.000 EUR zugewendet hat (statt 500 EUR)
- §18 (2), Kein Auslagenersatz für Stiftungsorgane von der Bürgerstiftung
- §19, Ende 1. Rechnungsjahr = 31.12.2008

2. Satzung

Änderungen zur 1. Version:

- §20, Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses von Vorstand und Kuratorium mit jeweils 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der beiden Organe (Umformulierung zur besseren Verständlichkeit)
- generell: Bezeichnung Stiftungsfonds statt Partnerschaftsfonds

3. Organe

3-5 Mitglieder

Stiftungsvorstand

Stiftungskuratorium:

5 geborene Mitglieder,
d.h. Raiba und Gemeinden bestimmen je 1 Mitglied je Amtszeit, restliche Mitglieder werden von Stifterversammlung bestellt
Aufgaben: u.a. Bestellung und Abberufung der Vorstände

11-15 Mitglieder

Stifterversammlung:

Jeder, der in den letzten 10 Jahren mind. 1.000 EUR zugewendet hat

Bestellung und Abberufung der Kuratoren

3. Organe → Stiftungsvorstand

- **Herr Helmut Widmann**

und je 1 von den 4 Gemeinden zu benennende Person

-
-
-
-

3. Organe → Stiftungskuratorium

- **Herr Gerhard Brugger**

und je 2 von den 4 Gemeinden zu benennende Personen

4. Stiftungsfonds

- Für die Gründung eines Stiftungsfonds wird mit der Holding ein Vertrag vereinbart
- Die Stifungsfonds sollen heißen:
  - **Bürgerstiftung Horgenzell**
  - **Bürgerstiftung Eschach**
  - **Bürgerstiftung Berg**
  - **Bürgerstiftung Bergatreute**
- Für jeden Stiftungsfonds wird ein separates Konto eröffnet
- Über die Verwendung der Erträge soll das Gremium des jeweiligen Stiftungsfonds einstimmig mit dem Stiftungsvorstand entscheiden, d.h. Gremium Stiftungsfonds und Gesamtvorstand Bürgerstiftung haben je 1 Stimme.

Bürgerstiftung Oberschwaben

Je 5 TEUR Raiffeisenbank und 5 TEUR Gemeinde
zzgl. diverse Stifter

5. Schritte zur Gründung

- Für die Gründung wurde Herr Dr. Nährlich von „Aktiven Bürgerschaft e.V.“ als Berater hinzugezogen

- Herr Jürgen Haug vom Regierungspräsidium Tübingen wurden die Entwürfe der Satzung, des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungsfonds-Verträge zugesendet.
  → Die Satzung sei „sehr gut durchdacht, vollständig und optimal strukturiert“.

  Seine einzigen Änderungsempfehlungen (§ 8 (6) sowie § 20) wurden umgesetzt.

- Die Änderungshinweise des Finanzamts Ravensburg wurden umgesetzt.

5. Schritte zur Gründung

- **Mitteilung der noch fehlenden Organmitglieder**
  (je Gemeinde 1 Vorstandsmitglied und 2 Kuratoriumsmitglieder sowie Gremium für Stiftungsfonds)

- **Unterzeichnung** der Satzung, des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungsfonds-Verträge durch die Gründungsstifter

- **Beantragung der Anerkennung beim Regierungspräsidium**
  Notwendig für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung sind:

  - Stiftungsgeschäft in 3-facher Ausfertigung
  - Stiftungssatzung in 3-facher Ausfertigung
  - Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die Gemeinnützigkeit

5. Schritte zur Gründung

- **Eröffnung von Bankkonten für die Stiftungsfonds**
- **Gestaltung eines Logos für die Bürgerstiftung. Auftragserteilung an D-Werk.**
- **Planung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen**
- **Fundraising: Aktivitäten zur Gewinnung von Zustiftungen oder Spenden**
- **Festlegung von Geschäftsordnungen für Vorstand und Kuratorium**
- **Gestaltung einer eigenen Homepage**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!